

12.12.2017	Feststellung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	29
13.12.2017	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	29
13.12.2017	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	30
14.12.2017	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	31
15.12.2017	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	31
15.12.2017	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	32
- Sonstige -		
5.12.2017	Bekanntmachung der Auflösung des Vereins Region Schleswig e.V.	33
6.12.2017	Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates	33
7.12.2017	Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH – Jahresabschluss 2016	34

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2017 bei.

Verwaltungsvorschriften

Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2018/2019

Gl.Nr. 6662.34

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
vom 11. Dezember 2017 - VIII 342 - 464.123-002 -

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt die gemäß § 18, § 26, § 27 und § 28 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) und dieser Grundsätze.

1.2 Das Land stellt Mittel für Hortmittagessen gemäß § 28 FAG zur Verfügung. Mit diesen Mitteln ersetzt das Land eine frühere Förderung des Bundes über das Bildungs- und Teilhabepaket.

1.3 Im Jahr 2018 weist das Land den Kommunen im Hinblick auf die Mehrkosten, die durch die zusätzliche Betreuung von Flüchtlingskindern entstehen, zusätzliche Mittel gemäß der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018“ zu.

1.4 Das Land stellt Mittel für die Sprachbildung mit dem Ziel zur Verfügung, die Anwendung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen zu etablieren.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öf-

fentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung erfüllen können und die Mittel weiterleiten. Soweit die Mittel in der Form der Zuwendung weitergegeben werden, sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG gezahlt, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dansk Skoleforeningen for Sydslesvig e.V. sind bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung

- insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund und/oder
- unter Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen

ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Für die Zuwendungen stehen nach

- § 18 FAG jeweils 80 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 (Ziffer 4.2), davon für die Betreuung von Schulkindern (Horte) jeweils höchstens 7,4 Mio. Euro gemäß § 18 Abs. 3 FAG (Ziffer 4.3),

- § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 FAG jeweils 54,24 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 (Ziffer 4.2),
- § 27 Abs. 1 Satz 1 FAG jeweils 6,5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 (Ziffer 4.4),
- § 28 Abs. 1 Satz 3 FAG jeweils 0,3 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 (Ziffer 4.5),
- Ziffer 1.3 des Erlasses 7,3 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2018 (Ziffer 4.6),

zur Verfügung.

4.2 Die Verteilung der Mittel nach § 18 Abs. 1 und nach § 26 Abs. 1 und 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich zum einen nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht; für die Mittel nach § 18 Abs. 1 wird die Zahl der betreuten Kinder ab drei Jahren, für die Mittel nach § 26 Abs. 1 und 2 FAG die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren berücksichtigt. Zum anderen werden die Mittel als Aufschlag für Betreuungszeiten von mehr als sieben Stunden (350 Euro je Kind) sowie für Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird (300 Euro je Kind) gewährt. Maßgeblich für die dabei zugrunde zu legende Zahl der Kinder ist jeweils die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie gegebenenfalls Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu § 31 Abs. 5 Satz 2 FAG für das jeweils vergangene Jahr.

4.3 Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Möglichkeit, die Zuweisungen für die Schulkinderbetreuung gemäß § 18 Abs. 3 FAG flexibel einzusetzen, d.h., sie können die Mittel an Träger von Kindertageseinrichtungen (Horte) oder auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und Offenen Ganztagschulen weiterleiten. Das Betreuungsangebot soll nach den in Horten praktizierten Regelungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Betreuung an fünf Tagen die Woche, freitags bis 14.00 Uhr, an den anderen Tagen bis 16.00 Uhr (außerhalb des Unterrichts),
- Ferienbetreuung mit maximalen Schließzeiten von drei Wochen je Ferieneinheit, maximal vier Wochen im Jahr,
- Bereitstellung eines Mittagsangebots,
- Einhaltung eines Schlüssels von Fachkräften/geeigneten Kräften (Gruppengröße von 20 und

der Einsatz mindestens einer Fachkraft entsprechend § 2 KitaVO; während einer Übergangszeit von einem Jahr kann die Gruppengröße 23 Kinder betragen),

- Abstimmung des Angebots mit Vereinen und Verbänden im Sozialraum.

Die Verteilung der Mittel erfolgt abweichend von Ziffer 4.2 dauerhaft nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1, des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2014 (Stichtagsregelung). Es sollen Benachteiligungen derjenigen Kreise und kreisfreien Städte vermieden werden, die von der Flexibilisierung Gebrauch machen und wo infolgedessen die dort betreuten Kinder nicht mehr in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

4.4 Die Verteilung der Mittel gemäß § 27 FAG richtet sich für den Anteil von 6,0 Mio. Euro nach der Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sowie in der öffentlich geförderten Kindertagespflege und nach der Zahl der Kinder über drei Jahren, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird (Anlage 3). Maßgeblich für die dabei zugrunde zu legenden Zahlen ist ebenfalls die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie gegebenenfalls Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu § 31 Abs. 5 Satz 2 FAG für das jeweils vergangene Jahr.

Darüber hinaus bereitgestellte 0,5 Mio. Euro können von den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen jeweils bis zum 1. April beantragt werden. Pro Betreuungsgruppe für null bis sechsjährige Kinder können die Kreise und kreisfreien Städte den Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zu 2.000 Euro für Personal- und Sachkosten bewilligen, wenn die Zuschussvoraussetzungen der Ziffer 3.3 bezüglich der Regional- und Minderheitensprachen erfüllt werden.

4.5 Die Mittel gemäß § 28 FAG werden aufgrund der unterschiedlichen Regelungen und Bedarfe der Kreise und kreisfreien Städte nicht einzeln zugewiesen, sondern als Gesamtsumme bis zur Höhe von 300 T€ zum Abruf bereitgestellt.

4.6 Die Verteilung der Mittel für die Mehrkosten, die durch die zusätzliche Betreuung von Flüchtlingskindern entstehen, richtet sich nach dem Anteil der zugewiesenen Personen gemäß der Ausländer- und Aufnahmeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (AuslAufnVO).

Die nach Ziffer 4.1 letzter Spiegelstrich bereitgestellten Mittel dienen zum einen der Abdeckung der direkten Mehrkosten der Kreise und kreis-

Anl. 1+2

Anl. 3

freien Städte (für Kreisaufgaben: 3,0 Mio. Euro). Zum anderen werden 4,3 Mio. Euro für gemeindliche Aufgaben an die kreisfreien Städte sowie im kreisangehörigen Bereich an die Städte und Gemeinden über die Kreise ohne Abzug ausgezahlt (Anlage 4).

Anl. 4

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag jeweils im März 7/12 und im August 5/12 der ihnen nach Ziffer 4.1 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel an die Standortgemeinden bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 2

Anlage 1

Berechnung betreute Kinder von 3-14 Jahren für 2018

Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2017 sowie Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu § 31 Abs. 5 Satz 2

	Kinder 3-14 Jahre	davon Kinder mit Schulbesuch	Basiszuschuss/Kind *	Kinder mit Betreuungszeit über 7 Std.	Aufschlag Betreuungszeit über 7 Std.	Kinder 3-14 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Aufschlag nicht deutsch spr. Kinder	Gesamtförderung	davon Anteil für Kinder mit Schulbesuch
			694,56 €		350,00 €		300,00 €		
Flensburg	3.129	448	2.173.278,66 €	1.308	457.800,00 €	824	247.200,00 €	2.878.278,66 €	412.102,54 €
Kiel	8.196	1.360	5.692.614,86 €	5.035	1.762.250,00 €	2.297	689.100,00 €	8.143.964,86 €	1.351.365,57 €
Lübeck	6.483	351	4.502.833,35 €	4.103	1.436.050,00 €	1.298	389.400,00 €	6.328.283,35 €	342.623,39 €
Neumünster	2.618	266	1.818.358,43 €	1.307	457.450,00 €	585	175.500,00 €	2.451.308,43 €	249.063,42 €
Dithmarschen	3.552	69	2.467.077,60 €	309	108.150,00 €	407	122.100,00 €	2.697.327,60 €	52.397,41 €
Hrgt. Lauenburg	6.171	431	4.286.130,59 €	2.749	962.150,00 €	655	196.500,00 €	5.444.780,59 €	380.278,79 €
Nordfriesland	4.830	453	3.354.725,45 €	1.317	460.950,00 €	645	193.500,00 €	4.009.175,45 €	376.015,83 €
Ostholstein	5.368	227	3.728.398,80 €	1.382	483.700,00 €	559	167.700,00 €	4.379.798,80 €	185.211,31 €
Pinneberg	10.210	908	7.091.458,97 €	3.346	1.171.100,00 €	1.871	561.300,00 €	8.823.858,97 €	784.727,12 €
Plön	3.648	290	2.533.755,37 €	825	288.750,00 €	304	91.200,00 €	2.913.705,37 €	231.626,80 €
Rendsburg-Eck.	8.352	392	5.800.966,24 €	1.577	551.950,00 €	712	213.600,00 €	6.566.516,24 €	308.198,56 €
Schleswig-Fl.	6.390	384	4.438.239,26 €	1.008	352.800,00 €	734	220.200,00 €	5.011.239,26 €	301.144,89 €
Segeberg	10.857	1.457	7.540.839,38 €	3.903	1.366.050,00 €	1.309	392.700,00 €	9.299.589,37 €	1.247.996,84 €
Steinburg	3.807	113	2.644.190,43 €	428	149.800,00 €	589	176.700,00 €	2.970.690,43 €	88.176,52 €
Stormarn	9.406	1.200	6.533.032,62 €	3.531	1.235.850,00 €	1.042	312.600,00 €	8.081.482,62 €	1.031.020,53 €
Gesamt	93.017	8.349	64.605.900,01 €	32.128	11.244.800,00 €	13.831	4.149.300,00 €	80.000.000,00 €	7.341.949,55 €

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 7 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Gesamtförderungssumme:	80.000.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind:	694,56 €

Berechnung U3 für 2018									
Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2017 sowie Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu § 31 Abs. 5 Satz 2									
	Kinder 0-3 Jahre	Basiszuschuss /Kind *	Kinder mit Betreuungszeit über 7 Std.	Aufschlag Betreuungszeit über 7 Std.	Kinder 0-3 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Aufschlag nicht deutsch spr. Kinder	Gesamtförderung		
		2.080,58 €		350,00 €		300,00 €			
Flensburg	902	1.876.681,93 €	405	141.750,00 €	173	51.900,00 €	2.070.331,93 €		
Kiel	2.459	5.116.142,85 €	2.132	746.200,00 €	403	120.900,00 €	5.983.242,85 €		
Lübeck	1.979	4.117.465,12 €	1.287	450.450,00 €	193	57.900,00 €	4.625.815,12 €		
Neumünster	622	1.294.119,91 €	273	95.550,00 €	99	29.700,00 €	1.419.369,91 €		
Dithmarschen	660	1.373.181,90 €	92	32.200,00 €	39	11.700,00 €	1.417.081,90 €		
Hzgt. Lauenburg	1.763	3.668.060,13 €	1.064	372.400,00 €	116	34.800,00 €	4.075.260,13 €		
Nordfriesland	1.166	2.425.954,69 €	375	131.250,00 €	105	31.500,00 €	2.588.704,69 €		
Ostholstein	1.362	2.833.748,10 €	332	116.200,00 €	64	19.200,00 €	2.969.148,10 €		
Pinneberg	2.451	5.099.498,23 €	1.105	386.750,00 €	262	78.600,00 €	5.564.848,23 €		
Plön	1.039	2.161.721,20 €	298	104.300,00 €	47	14.100,00 €	2.280.121,20 €		
Rendsburg-Eck.	2.230	4.639.690,35 €	452	158.200,00 €	112	33.600,00 €	4.831.490,35 €		
Schleswig-Fl.	1.759	3.659.737,82 €	316	110.600,00 €	138	41.400,00 €	3.811.737,82 €		
Segeberg	2.470	5.139.029,21 €	1.224	428.400,00 €	217	65.100,00 €	5.632.529,21 €		
Steinburg	911	1.895.407,13 €	130	45.500,00 €	97	29.100,00 €	1.970.007,13 €		
Stormarn	2.180	4.535.661,42 €	1.205	421.750,00 €	143	42.900,00 €	5.000.311,42 €		
Gesamt	23.953	49.836.099,99 €	10.690	3.741.500,00 €	2.208	662.400,00 €	54.239.999,99 €		

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 7 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Betriebskostenförderung	51.740.000,00 €
Zusatzförderung Bund	2.500.000,00 €
Gesamtförderungssumme:	54.240.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind:	2.080,58 €

Anlage 3

Berechnung Sprachbildung für 2018
 Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2017 sowie Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu § 31 Abs. 5 Satz 2

	Kinder von 3-14 Jahren	Kinder 3-14 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Pro Kind von 3-14 Jahren in Kitas	Pro Kind mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch *	Gesamtförderung
Flensburg	3.129	824	68.838,00 €	235.542,46 €	304.380,46 €
Kiel	8.196	2.297	180.312,00 €	656.603,20 €	836.915,20 €
Lübeck	6.483	1.298	142.626,00 €	371.036,55 €	513.662,55 €
Neumünster	2.618	585	57.596,00 €	167.223,72 €	224.819,72 €
Dithmarschen	3.552	407	78.144,00 €	116.341,97 €	194.485,97 €
Hzgt. Lauenburg	6.171	655	135.762,00 €	187.233,39 €	322.995,39 €
Nordfriesland	4.830	645	106.260,00 €	184.374,87 €	290.634,87 €
Ostholstein	5.368	559	118.096,00 €	159.791,55 €	277.887,55 €
Pinneberg	10.210	1.871	224.620,00 €	534.830,04 €	759.450,04 €
Plön	3.648	304	80.256,00 €	86.899,16 €	167.155,16 €
Rendsburg-Eck.	8.352	712	183.744,00 €	203.526,98 €	387.270,98 €
Schleswig-Fl.	6.390	734	140.580,00 €	209.815,74 €	350.395,74 €
Segeberg	10.857	1.309	238.854,00 €	374.180,93 €	613.034,93 €
Steinburg	3.807	589	83.754,00 €	168.367,13 €	252.121,13 €
Stormarn	9.406	1.042	206.932,00 €	297.858,31 €	504.790,31 €
Gesamt	93.017	13.831	2.046.374,00 €	3.953.626,00 €	6.000.000,00 €

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 7 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Gesamtförderungssumme:	6.000.000,00 €
Zuschuss pro Kind:	285,85 €

Berechnung Zusatzförderung für 2018				
Prozentuale Verteilung nach §7 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung des Landes SH				
	Verteilung nach AuslaufVO in Prozent	Gesamte Zusatzförderung	Kreisanteil	Gemeindlicher Anteil
Flensburg	3,00%	219.000,00 €	90.000,00 €	129.000,00 €
Kiel	8,60%	627.800,00 €	258.000,00 €	369.800,00 €
Lübeck	7,50%	547.500,00 €	225.000,00 €	322.500,00 €
Neumünster	2,80%	204.400,00 €	84.000,00 €	120.400,00 €
Dithmarschen	4,70%	343.100,00 €	141.000,00 €	202.100,00 €
Hzgt. Lauenburg	6,70%	489.100,00 €	201.000,00 €	288.100,00 €
Nordfriesland	5,70%	416.100,00 €	171.000,00 €	245.100,00 €
Ostholstein	7,00%	511.000,00 €	210.000,00 €	301.000,00 €
Pinneberg	10,70%	781.100,00 €	321.000,00 €	460.100,00 €
Plön	4,50%	328.500,00 €	135.000,00 €	193.500,00 €
Rendsburg-Eck.	9,50%	693.500,00 €	285.000,00 €	408.500,00 €
Schleswig-Fl.	6,90%	503.700,00 €	207.000,00 €	296.700,00 €
Segeberg	9,40%	686.200,00 €	282.000,00 €	404.200,00 €
Steinburg	4,60%	335.800,00 €	138.000,00 €	197.800,00 €
Stormarn	8,40%	613.200,00 €	252.000,00 €	361.200,00 €
Gesamt	100,00%	7.300.000,00 €	3.000.000,00 €	4.300.000,00 €